

STADT VERSMOLD, KERNSTADT

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

NR. 29 „MÜNSTERSTRASSE / WIESENSTRASSE / STADTKERNRING“

1. Planungsziel der 2. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Münsterstraße / Wiesenstraße / Stadtkernring“ ist seit 1987 rechtswirksam, und überplant den südlichen Stadtkernbereich. Die vorliegende Änderung erstreckt sich auf einen Bereich zwischen *Ringallee*, *Burgkampstraße* und *Altstadtstraße*.

Ziel der vorliegenden Änderung ist eine rechtlich einwandfreie Abrechnung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch für die fertiggestellten Erschließungsanlagen zu gewährleisten. Der Endausbau der Verkehrswege wird derzeit durchgeführt, die sich daran anschließende Abrechnung der Maßnahme wird durch die Planänderung sichergestellt.

Entlang der östlichen Grenze des Grundstücks *Ringallee Nr. 33* verläuft ein im Bebauungsplan Nr. 29 festgesetzter Fuß-/Radweg, der dann in Richtung *Burgkampstraße* abknickt und dort aufgeweitet wird. Das o.g. Grundstück wird über das aufgeweitete Teilstück dieses Weges erschlossen. Da im Bebauungsplan lediglich das eigentliche Straßenstück der *Burgkampstraße* als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist, soll im Rahmen der vorliegenden Änderung eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse erfolgen, indem auch das aufgeweitete Teilstück des Fuß-/Radweges als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt wird. Zur deutlichen Unterscheidung zu der nach Süden in Richtung der *Ringallee* verbleibenden Fuß-/Radwegfläche wird im Änderungsplan ein Sperrpfosten festgesetzt.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan Nr. 29 zwischen der *Burgkampstraße* und dem der Erschließung des Grundstücks *Altstadtstraße Nr. 12/12a* dienenden Straßenabschnitt ein Fuß- /Radweg festgesetzt. Zur eindeutigen Abgrenzung zum öffentlichen Verkehrsraum wird im Änderungsplan am Anfang und am Ende der Fuß-/Radwegfläche jeweils ein Sperrpfosten dargestellt.

Die Stadtvertretung Versmold hat in der Sitzung am 14.02.2002 den Beschluss zur vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 gefasst.

2. Sonstige Belange

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die vorliegende Änderungsplanung nicht berührt. Die Notwendigkeit einer Eingriffsregelung und somit eines Ausgleichs werden nicht gesehen.

2.2 Bodendenkmale

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere zur Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

2.3 Altlasten

Der Stadt sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt; auch im Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind keine Altlasten verzeichnet. Sollten sich bei Bodenarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh, Tel. 05241 / 852740 unverzüglich zu informieren.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Da durch die Planänderung keine zusätzlichen Baumöglichkeiten geschaffen werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine entsprechende Vorprüfung nicht erforderlich.

Weitere Belange werden durch die Planänderung nicht berührt.

3. Hinweis

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen der Stadtvertretung Vermold sowie seiner Fachausschüsse wird ergänzend verwiesen.



Vermold, im Januar 2003